

1791/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr. 1807/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung von EU-Normen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1 . Wie ist der Stand der Umsetzung des EU-Gemeinschaftsrechtes in Österreich zum 1. Jänner 1996?

2. Wie ist dieser Umsetzungsstand im Vergleich mit den anderen Mitgliedstaaten zu bewerten?

3. Welche Normen des EU-Gemeinschaftsrechts wurden bisher noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt?

4. Welche Hindernisse standen der Umsetzung dieser Normen bisher entgegen, wer ist dafür verantwortlich und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

5. Haben Sie sich persönlich für eine raschere innerstaatliche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts eingesetzt?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

6. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren wurden bisher bei den EU-Organen gegen Österreich (Bund und Länder) anhängig gemacht und wie wurden diese Verfahren begründet?

7. Wie viele dieser Verfahren wurden bereits entschieden und wie lautete jeweils die Entscheidung?

8. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden bereits Schadenersatzansprüche gegen die Republik Österreich (Bund und Länder) geltend gemacht und welche Maßnahmen werden Sie konkret ergreifen, um für die Zukunft auszuschließen, daß die Republik Österreich zu Schadenersatz herangezogen werden kann?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Stand der Umsetzung des EU-Gemeinschaftsrechts des gesamten Acquis in Österreich betrug per 1. Jänner 1996 - wie bereits in der Anfrage ausgeführt - laut dem von der Europäischen Kommission im Juli 1 996 veröffentlichten "Dreizehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1995" (Komm(96) 600 end. vom 29. Mai 1996) 84,2 %.

Zu Frage 2:

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Durchführung aller zum 31. Dezember 1995 geltenden Richtlinien sämtlicher Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaaten:	Umsetzung der Richtlinien (in %)
Belgien	89,5
Dänemark	97,9
Deutschland	92,9
Griechenland	89,8
Spanien	93,1
Frankreich	92,7

Irland	92,8
Italien	88,7
Luxemburg	94,2
Niederlande	97,2
Österreich	84,2
Portugal	90
Finnland	70,5
Schweden	93
Vereinigtes Königreich	95

Zu Frage 3:

Die Normen des EU-Gemeinschaftsrechtes, die bisher noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden, ersuche ich, der beiliegenden Liste zu entnehmen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde ein Rechtssystem übernommen, das primärrechtlich die Verpflichtung für Mitgliedstaaten vorsieht, Richtlinien in das innerstaatliche Recht in geeigneter Weise umzusetzen. Sofern eine Richtlinie Rechte und Pflichten Einzelner begründet, müssen diese durch zwingende Vorschriften so umgesetzt werden, daß die Betroffenen Kenntnis davon erlangen und ihre Rechte auch vor nationalen Gerichten geltend machen können (vergleiche etwa Europäischer Gerichtshof 58/89 Slg. 1991, Europäischer Gerichtshof 131/88 Slg. 1991).

Die bisherige österreichische Umsetzungsquote ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß das strenge Legalitätsprinzip des Österreichischen Verfassungsrechtes (Art. 18 B-VG) die Umsetzung der EG-Richtlinien auf Bundes- und auch auf Länderebene fast durchgehend auf dem Gesetzeswege erforderlich macht. Darüber hinaus hat Österreich als neuer Mitgliedstaat der

Europäischen Union diesbezüglich ein besonders hohes Arbeitspensum zu erfüllen. Schließlich sind Richtlinien aufgrund des bundesstaatlichen Prinzips in Materien, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer fallen, von den Landesgesetzgebern umzusetzen. Dies führt dazu, daß die Nichtumsetzung einer Richtlinie auch durch nur ein Bundesland als Nichtumsetzung dieser Linie für die Republik Österreich gewertet wird. Die Frage der Umsetzung von EU-Richtlinien ist also keine Frage des Ermessens, sondern eine Verpflichtung Österreichs, die sich aus der EU-Mitgliedschaft Österreichs ergibt.

Die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht kommt auf der Bundesebene dem jeweils federführend zuständigen Bundesministerium zu.

Die Frage der Umsetzung von EU-Richtlinien wurde auch in einem gemeinsamen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten betreffend die rechtlichen und organisatorischen Fragen der EU-Mitgliedschaft vom 19. Jänner 1996 dargestellt. Weiters hat der damalige Europa-Staatssekretär Mag. SCHLÖGL mit Schreiben von Ende November 1996 allen Landeshauptleuten den jeweiligen Bestand an Richtlinien, deren innerstaatliche Umsetzung in die Zuständigkeit der Landesgesetzgeber fällt und noch nicht erfolgt ist, mitgeteilt.

Zu Frage 6:

Vorweg ist festzuhalten, daß es sich bei den Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 169 EG-Vertrag (EG-V) um Routineverfahren handelt, die der Feststellung dienen, ob ein Mitgliedstaat gegen Verpflichtungen, die ihm das Gemeinschaftsrecht auferlegt, allenfalls verstoßen hat. Die Verfahren bestehen aus verschiedenen Phasen: nach informellen Vorverfahren, die noch keine

Phase des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 169 EG-V darstellen, wird ein Vorverfahren selbst, das mit einem Mahnschreiben beginnt, durchgeführt. Dies kann in der Folge zu einer mit Gründen versehenen Stellungnahme führen, das Verfahren kann allerdings in jeder Phase beendet werden. Erst wenn ein Mitgliedstaat der Stellungnahme, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nachkommt, kann gegen ihn seitens der Kommission Klage gemäß Art. 169 Abs. 2 EG-V beim Europäischen Gerichtshof erhoben werden. In diesem Sinne sind folgende Verfahren derzeit anhängig:

Klage vor dem Europäischen Gerichtshof:

- Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages in St. Pölten, Vergabegesetz des Landes Niederösterreich (Europäischer Gerichtshof Verfahren C-328/96; Abl.Nr. C-354 vom 23. November 1996, S 21)

Begründete Stellungnahme der EG-Kommission:

- Umsetzung der Richtlinie über die Geldwäsche
- Österreichisches Tabakmonopol, mangelnde Umformung
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Waffen
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- fehlende Umsetzungsmitteilung der Richtlinie zur Überwachung und Kontrolle der Verbindung radioaktiver Abfälle
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig verbrachten Kulturgütern
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei der Kommunalwahlrichtlinie

- fehlende Umsetzungsmittelung bei der Richtlinie zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer
- mangelhafte Anwendung der Richtlinien über Normen und technische Vorschriften bei PKW-Bestandteilen
- Mautgebühren für die Benutzung der Brennerautobahn
- Mehrwertsteuersatz für Gartenbauerzeugnisse
- Mahnschreiben der EG-Kommission:
- Mehrwertsteuer, reduzierte Steuersätze bei landwirtschaftlichen Produkten
- Entsendung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern von EU-Unternehmen nach Österreich
- Regelungen über den Grunderwerb durch Ausländer in Tirol
- Pflanzenschutzmittel-Parallelimporte
- Verweigerung des Aufenthaltsrechts
- Lösungsmittelverordnung 1995
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei 126 Richtlinien
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei 24 Richtlinien
- Liste der Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Nichterstellung von Programmen und Fehlen von Berichten und Monitoring bei der Nitratrlichtlinie
- Verweis des Wiener Landesvergabegesetzes auf gewerberechtliche Bestimmungen
- Umweltrichtlinien; Trassierung der B 146 Ennstal Straße
- Genehmigungen für den Grunderwerb in Wien
- örtliche Bauaufsicht des "Automatischen Ökopunktesystems",
- Nichtnotifizierung der Entwürfe von zwei Verordnungen nach dem Arzneimittelgesetz
- Nichtnotifizierung des Entwurfes der Verordnung, mit der die Funkanlagen- und Endgeräte-Verordnung geändert wird
- Nichtnotifizierung des Entwurfes von fünf Eichenweisungen
- Verordnung der Salzburger Landesregierung/Bauprodukte
- Verordnung der Salzburger Landesregierung/Bezeichnung von Ö-Normen
- vertikale Leiteinrichtungen und Leitpflocke aus Kunststoff
- Betonleitwände
- 41. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
- Straßenverkehrszeichenverordnung 1995

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß diese Auflistung den Stand Februar 1997 wiedergibt; die anhängigen Verfahren können sich, wie die Darstellung der Rechtslage wohl deutlich macht, stündlich ändern.

Zu Frage 7::

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist erst ein Verfahren (St. Pölten) vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht worden, das Urteil ist noch ausständig. Die einzigen "formellen", Entscheidungen bestanden bisher in Kommissionsbeschlüssen, mit denen laufende Vertragsverfahren gegen die Republik Österreich eingestellt wurden.

Zu Frage 8:

Bisher wurden von der Kommission gemäß Art. 171 EG-V beim Europäischen Gerichtshof noch keine Zahlungen Österreichs wegen Nichtbefolgung einer Europäischen Gerichtshof-Entscheidung verlangt, zumal eine Verurteilung der Republik Österreich durch den Europäischen Gerichtshof bisher nicht erfolgt ist.

BEILAGE NICHT GESCANNT!!!